

1) statt der Eingangsworte des Paragraphen: „Als Spesen ——— erkannt“ zu setzen:

„An Spesen sind zulässig“,

2) folgenden von den Herren Commissarien mitgetheilten Zusatz:

„Wenn bei einem Regresse von einem ausländischen Orte statt der Sätze unter 2 und 3 höhere Beträge verlangt werden, so muß deren Zulässigkeit bescheinigt sein.“

am Schlusse des Paragraphen aufzunehmen.

Der Beitritt zu diesen Anträgen wird angerathen.

Präsident v. Carlowitz: Zunächst soll also statt der Eingangsworte des Paragraphen: „Als Spesen ——— erkannt“ gesetzt werden: „An Spesen sind zulässig“. Ich frage die Kammer: ob sie dies genehmige? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Zweitens beantragt die Deputation, folgenden von den Herren Commissarien mitgetheilten Zusatz: „Wenn bei einem Regresse von einem ausländischen Orte statt der Sätze unter 2 und 3 höhere Beträge verlangt werden, so muß deren Zulässigkeit bescheinigt sein“, am Schlusse des Paragraphen aufzunehmen. Nimmt die Kammer diesen Zusatz an? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Drittens frage ich: ob die Kammer §. 120 selbst mit diesen Modificationen annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

#### §. 121.

Jeder, welcher den Rembours leistet, ist berechtigt, eine quittirte Retourrechnung zu verlangen.

Im Hauptberichte ist hierzu bemerkt:

Dieser Paragraph ist unstreitig überflüssig, da im §. 127 dieselbe Bestimmung nochmals vorkommt. Im Einverständnis mit den Herren Commissarien und der jenseitigen Deputation beantragt man daher

den Wegfall des §. 121.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie nach Anrathen ihrer Deputation §. 121 ablehnen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

#### §. 122.

Wenn auf den im Wechsel ausgesprochenen Erlaß (§. 87) ein Protest nicht erhoben worden, so fallen nur die Protestspesen weg, die Courtage und Provision muß dem Inhaber, den Fall einer ausdrücklichen besondern Verabredung ausgenommen, unter allen Umständen erstattet werden, wenn auch erwiesen werden könnte, daß weder Courtage gegeben, noch auch besondere Mühwaltungen, womit Provision verdient werden mögen, vorgefallen.

Hierzu bemerkt der Hauptbericht:

Dasselbe ist bei diesem Paraphen der Fall. (S. §. 87 und 120.) Man beantragt auch hier die Ablehnung.

Präsident v. Carlowitz: Auch §. 122 soll abgelehnt werden. Ich frage die Kammer: ob sie hierin dem Deputationsgutachten beitrifft? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

#### §. 123.

Ueber die Ansätze an Capital, Zinsen und Spesen kann der Inhaber andere Schäden nicht berechnen. Es wäre denn, daß diesfalls besondere verbindliche Zusagen von dem Vertreter des Wechsels gegen den Inhaber geschehen wären. Auf solchen Fall unterliegt ein solcher Anspruch civilrechtlicher Beurtheilung, er kann aber mit Wechselregreßklage nicht verfolgt werden.

Es ist dazu nichts bemerkt worden.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage: ob die Kammer §. 123 des Entwurfs annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

#### §. 124.

Wenn mehrere Geber gleichzeitig, oder nach einander die Garantie für einen Wechsel übernommen haben (Aussteller, Avalgeber, Indossanten), so sind sie sämmtlich, ohne Rücksicht auf das Alter der Garantie, gleichzeitig zu Leistung des wechselfähigen Rembourses gehalten. Der Inhaber des Wechsels ist an eine Reihenfolge nicht gebunden. Er kann sogar, wenn mehrere der Vertreter unter einem gemeinschaftlichen Richter stehen, diese cumulativ mit der Regreßklage belangen, und von ihnen den Rembours solidarisch, jedoch so, daß des einen Zahlung die andere befreie, verlangen.

Dazu sagt der Hauptbericht:

Mit dem übrigen sehr wichtigen Inhalte dieses Paragraphen materiell völlig einverstanden, muß man dennoch bemerken, daß der Ausdruck desselben nicht ganz klar ist. (S. die weitere Ausführung S. 140 des jenseitigen Berichts.) Die zweite Kammer hat daher folgende veränderte Fassung vorgeschlagen:

„Alle Wechselverbundene (Aussteller, Bürgen, Indossanten) sind gleichzeitig und solidarisch dem Wechselregresse ausgesetzt. Daher ist der Inhaber des Wechsels im Zurückgehen auf seine Vormänner an eine Reihenfolge nicht gebunden, er kann auch, wenn mehrere derselben unter einem gemeinschaftlichen Richter stehen, diese zusammen in Einer Klage belangen.“

Man muß diese Fassung als zweckmäßig anerkennen und daher der Kammer anrathen, sie anzunehmen.

Der Nachbericht fügt Folgendes hinzu:

In der zweiten Kammer ist folgende, zum Theil von den Herren Commissarien vorgeschlagene Fassung angenommen worden:

„Alle Wechselverbundene (Aussteller, Bürgen, Indossanten), sie mögen gleichzeitig oder nach einander sich wechselfähig verpflichtet haben, sind ohne Rücksicht auf das Alter und die Zeitfolge sammt und sonders gleichzeitig zu Leistung des wechselfähigen Rembourses gehalten. Daher ist der Inhaber des Wechsels im Zurückgehen an seine Vormänner an eine Reihenfolge nicht gebunden, er kann auch, wenn mehrere derselben unter einem gemein-